



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 633**

Nummer: A 633
Protokoll-Nr.: 182
Eröffnet: 23.10.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Amrein Othmar und Mit. über die Zielerreichung des Richtplanes

Zu Frage 1: Wie verbindlich ist der kantonale Richtplan für die Gemeinden und die Städte?

Der kantonale Richtplan Luzern aus dem Jahr 2015 (KRP LU 15) ist das strategische Führungs- und Leitinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons Luzern. Er steuert die angestrebte räumliche Entwicklung unter Beachtung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte und beauftragt die zuständigen Instanzen mit der Umsetzung. Der KRP LU 15 ist gemäss § 11 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) behördenverbindlich, insbesondere also auch für die Behörden der Gemeinden verbindlich. Dies gilt insbesondere für die im Richtplan festgehaltenen raumordnungspolitischen Zielsetzungen, richtungsweisenden Festlegungen und Koordinationsaufgaben und für die Richtplankarte. Bezüglich der Wachstumsvorgaben sind insbesondere die raumordnungspolitische Zielsetzung Z2-1 und die Koordinationsaufgabe (KA) R1-5 „Räumlich differenzierte Entwicklung nach Gemeindekategorien“ massgebend und behördenverbindlich.

Zu Frage 2: Was passiert, wenn eine für das Verdichten und Wachsen vorgesehene Gemeinde oder Stadt eine Strategie wählt, die dieses Ziel unerreichbar macht?

Sähe eine solche Gemeinde mit einer nächsten Ortsplanungsrevision eine Strategie vor, die eine Reduktion ihrer Bauzonenkapazität und damit Abzonungen (Verminderung der Ausnutzungsziffer oder zu geringe Überbauungsziffer) oder Auszonungen (von Wohnzonen oder von raumplanerisch recht- und zweckmässigen Arbeitszonen) zur Folge hätte, müsste ein solches Vorgehen in der kantonalen Vorprüfung als nicht genehmigungsfähig beurteilt werden. Falls die Gemeinde dennoch eine Bauzonenkapazitätsreduktion beschliessen würde, müsste wohl aufgrund des Widerspruchs zu den Vorgaben des kantonalen Richtplans eine Nichtgenehmigung der Ortsplanungsrevision in Betracht gezogen werden.

Zu Frage 3: Was passiert, wenn eine Landgemeinde ein stärkeres Wachstum anstrebt?

Auch den ländlichen Gemeinden wird gemäss KA R1-5 des KRP LU 15 bei der Beurteilung der Bauzonenkapazität ein Einwohnerwachstum von jährlich 0.5% bis 2030 bzw. von 0.4% bis 2035 zugestanden. Wenn sich bei der gemeindespezifischen Berechnung der Bauzonenkapazität durch das Luzerner Bauzonen-Analyse-Tool LUBAT zeigt, dass kein Einzonungsbedarf besteht und folglich auch nicht begründet werden kann, so steht es der betroffenen

Gemeinde immer noch offen, ein stärkeres Wachstum innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen anzustreben und etwa durch Aufzonungen zu ermöglichen (vgl. KA R1-5).

Festzuhalten ist allerdings, dass fast alle ländlichen Gemeinden (Gemeindekategorie L gemäss KA R1-5 des KRP LU 15) genügend Bauzonen aufweisen. Rund ein Viertel der Luzerner Gemeinden verfügen sogar über zu grosse Bauzonen, die es in den ausstehenden Ortsplanungsrevisionen zu reduzieren gilt.

Zu Frage 4: Für wie plausibel erachtet es der Kanton, dass sich mit dem Richtplan in der vorliegenden Form die Verdichtungs- und Beschäftigungsziele erreichen lassen.

Der aktuelle KRP LU 15 wurde vom Bundesrat am 22. Juni 2016 genehmigt, er setzt die nationalen Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG, in Kraft seit 1. Mai 2014) mit dem Zersiedlungsstopp und der Siedlungsentwicklung nach Innen um. Wir erachten es als sehr plausibel (und gemäss RPG auch zwingend), dass mit den Vorgaben des KRP LU 15 sowohl eine Verdichtung wie auch ein Wachstum an Einwohnerinnen und Einwohnern und Beschäftigten erreicht werden kann.

Als anschauliches und aktuelles Beispiel kann die in der Anfrage erwähnte Stadt Luzern betrachtet werden: Das vom Grossen Stadtrat am 20. September 2018 beschlossene Raumentwicklungskonzept 2018 der Stadt Luzern beinhaltet in Kapitel 3 ein jährliches Einwohnerwachstum 2015 – 2035 von 825 Einwohnern pro Jahr, was einem jährlichen Wachstum von 0.9% gleichkommt und damit genau den Vorgaben des KRP LU 15 gemäss Kapitel Z2-1 und KA R1-5 entspricht. Zudem werden von 2015 bis 2035 jährlich zusätzliche 835 Arbeitsplätze vorgesehen, was einem jährlichen Wachstum von ebenfalls 0.9% entspricht. Die Stadt Luzern strebt somit mit ihrem aktuellen, für die städtischen Behörden verbindlichen Raumentwicklungskonzept ein starkes und kongruentes Wachstum von Einwohnerinnen und Einwohnern und Arbeitsplätzen an und hält sich dabei strikt an die Wachstumsvorgaben des kantonalen Richtplans. Dieses starke Wachstum ist möglich, indem erstens brachliegende Flächen baulich aktiviert, zweitens Nachverdichtungen (z.B. Aufstockungen) realisiert und drittens an gut erschlossenen Lagen mittels fundierter Planungen (z.B. durch Konkurrenzverfahren) substanzielle neue Überbauungen ermöglicht werden. Im Gegenzug für solche dichter bebauten Gebiete werden die bestehenden Freiflächen noch mehr als Naherholungsgebiete benötigt und aufgewertet.

Bezüglich der Arbeitszonen und Beschäftigtenentwicklung bleibt zu ergänzen, dass das Arbeitszonenmanagement, das gestützt auf Artikel 30a Absatz 2 der Raumplanungsverordnung durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) und die Wirtschaftsförderung Luzern aufgebaut wird, aufzeigt, dass noch etliche Bauzonenflächen für Arbeitsnutzungen und damit für eine Arbeitsplatz- und Beschäftigtenentwicklung vorhanden sind. Überdies hängt die weitere wirtschaftliche Entwicklung natürlich stark von nationalen und internationalen Trends ab.

Zu Frage 5: Wann und wie wird der aktuelle Richtplan überarbeitet?

Die nächste, alle 10 Jahre erforderliche gesamthafte Richtplanüberarbeitung im Sinn von § 14 Absatz 2 PBG startet Mitte 2019. Diese Überarbeitung richtet sich nach den §§ 7, 10, 13 und 14 PBG. Bis zur Genehmigung durch die Bundesstellen ist mit einer Verfahrensdauer von rund 3 Jahren zu rechnen. Das Kapitel S Siedlung wurde mit der Richtplanteilrevision 2015 überarbeitet und an die Vorgaben des RPG angepasst, es soll deshalb und mit Blick auf die laufenden Ortsplanungsrevisionen in der nun anstehenden Richtplanüberarbeitung möglichst unverändert bleiben.